



i.A.
LUXPLAN S.A.
Ingénieurs conseils
P.A.C. 85/87 - BP 108
L-8303 Capellen

Stellungnahme zur Bewertung der Fledermausvorkommen auf der PAP Fläche „Rue de l’Ecole“ in Eischen, Gemeinde Hobscheid, im Rahmen einer Punktuellen Modifizierung des PAG

Fläche „Rue de l’Ecole“	Bewertung	Unbedenklich bei Einhaltung der Ausgleichsmaßnahmen
Gemeinde Hobscheid Ortsteil Eischen	Maßnahmen	Erhalt der Obstwiese
	Ausgleich	Ausgleich der Grünlandfläche
<u>Realnutzung</u> Die Fläche wird größtenteils als beweidetes Grünland genutzt. Im Südosten befindet sich ein kleiner, alter Obstbaumbestand. Ein vormals vorhandener linearer Baumbestand entlang der östlichen Grenze wurde bereits gerodet.		
<u>Artenschutzrechtliche Bewertung</u> Die Fläche liegt in Nähe des FFH-Gebietes LU0001018 „Vallée de la Mamer et de l’Eisch“, das als Zielarten das Große Mausohr, die Wimper- und die Bechsteinfledermaus sowie die Große und die Kleine Hufeisennase führen. Die Planung wird den Erhaltungszustand dieser Arten nicht gefährden. Die beweideten Wiesenflächen stellen bevorzugte Habitate von Mausohr, Wimperfledermaus und Großer Hufeisennase dar und können saisonal zur Jagd genutzt werden. Es wird aber für die lokalen Populationen dieser Arten keine essenzielle Bedeutung der Fläche erwartet. Als Art. 17 Biotop sind diese Habitate jedoch qualitativ und quantitativ gleichwertig auszugleichen. Von großer Bedeutung sind auch die Obstwiesen, die von Baum bewohnenden Arten wie Bechsteinfledermaus und Braunen Langohren als Quartier genutzt werden können.		

Die hier vorhandenen alten Obstbäume haben durch ausgefaulte Astlöcher, Spechthöhlen und abgeplatzte Rindenbereiche ein sehr hohes Quartierpotenzial. Potenziell vorhandene Kolonien können hier die notwendigen Quartierwechsel unternehmen. Weiterhin sind im Bereich der Obstbäume viele spezialisierte Insektenarten vorhanden, die als Nahrungsgrundlage für mehrere Arten, u.a. für die Hufeisennasen und Wimperfledermäuse, dienen. Eine hohe Bedeutung der Obstwiese als Art. 17 Biotop ist vorauszusetzen. Das Tötungsverbot nach Art. 20 kann im Fall einer Rodung nicht sicher ausgeschlossen werden. Weiterhin wären bei einer Rodung die Lebensräume und gegebenenfalls Quartiere der Anhang II Art Bechsteinfledermaus, Wimperfledermaus, Mausohr und Großer Hufeisennase betroffen. Ein gleichwertiger Ausgleich der ökologischen Funktionen der alten Obstbäume erscheint kurz- und mittelfristig nicht möglich. Insofern wird angeraten, die Obstbäume insgesamt zu erhalten und zu pflegen.

Von geringerer Bedeutung sind die wenigen Nadelbäume im Süden der Fläche, die als Quartier nicht geeignet sind und in der Regel auch geringere Insektenaufkommen beherbergen. Für eine Rodung der Walnussbäume sollten Ersatzpflanzungen vorgenommen werden.

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die vorliegende Planung sieht vor, die Grünflächen zu bebauen und die Obstwiese (ca. 13 Bäume) zu erhalten. Der gerodete Gehölzzug soll als naturnah bepflanzter Graben ausgebaut werden, der in das südlich anzulegende Retentionsbecken mündet.

Diese Planungsvariante erscheint im Bezug auf den Erhalt der ökologischen Funktionen der Obstwiese verträglich. Jedoch muss auf einen ausreichenden Abstand zu der Obstwiese geachtet werden, damit die westlich angrenzenden Neubauten keine Barrierfunktion entwickeln. Ein maximal möglicher Abstand der Häuser zu dem Bestand sollte eingehalten werden, z.B. durch Anlage der Gärten angrenzend zur Obstwiese. Störungen des Habitates nach Art. 28 durch Beleuchtung sind zu vermeiden. Die Obstbäume sollten im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen gepflegt und die Obstwiese auf Dauer durch Ersatzpflanzungen erhalten bleiben.

Der geplante naturnahe Ausbau des Grabens ermöglicht eine Nord-Süd-Verbindung hin zur offenen Kulturlandschaft und zum FFH-Gebiet. Dieses lineare Element „Graben“ sollte durch eine Baumhecke weiter nach Norden entlang der geplanten Gebietsgrenzen ausgedehnt werden, um die Leitlinie zu verlängern.

Das in Anspruch genommene beweidete Grünland muss nach Art. 17 quantitativ und qualitativ gleichwertig in räumlicher Nähe ersetzt werden. Dies könnte durch Optimierung angrenzender Grünlandflächen geschehen, z.B. durch extensive Beweidung von intensiv genutzten Wiesen oder Anlage einer extensiv genutzten Obstwiese. Es bietet sich an, diese

Ausgleichsmaßnahmen in räumlichen Bezug zum FFH-Gebiet anzulegen.
Innerhalb des Baugebietes sollten Baumpflanzungen (einheimische Arten) entlang der Erschließungswege gepflanzt werden. Auf ein Beleuchtungskonzept mit UV-freien Beleuchtungskörpern und möglichst niedriger Höhe der Lampen ist zu achten.

Kesslingen, 02.09.15

Dr. Christine Harbusch

Orscholzer Str. 15 D - 66706 Perl-Kesslingen
Tel: +49 (0)6865 93934 Fax: +49 (0)6865 93935
e-mail: Christine.Harbusch@prochirop.de MWSt-Identifikationsnr.: LU 18970041
IBAN: LU54 1111 0984 6510 000 BIC: CCPLLULL